



**B. Ministerium für Inneres und Sport****Entgeltordnung  
für die Prüfung von Feuerlöschschläuchen  
an der Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche Celle**

Erl. d. MI v. 21. 12. 2017 — 36.23-13030/4.2 —

— **VORIS 21090** —**1. Prüfungsentgelte**

1.1 Für die Prüfung von Feuerlöschschläuchen einschließlich der Erteilung der Prüfbescheinigung und des Prüfberichts werden folgende Entgelte berechnet:

- 1.1.1 Druckschlauch (DIN 14811)
- a) ohne Teilprüfungen „UV-Beständigkeit“
    - Klasse 1 (unbeschichtet) und Klasse 2 (mit dünner Außenbeschichtung) 6 163,00 EUR,
    - Klasse 3 (mit Schlauchdeckschicht) 6 451,00 EUR,
  - b) Abzug der Prüfung des Druckverlustes (bei Innendurchmesser 102, 110, 125 und 152 mm) 637,00 EUR,
  - c) Abzug der Prüfung des Verhaltens unter Flammeneinwirkung (bei Innendurchmesser 125 und 152 mm) 1 003,00 EUR;
- 1.1.2 Flachschauch für Wandhydranten (DIN EN 14540) 3 838,00 EUR;
- 1.1.3 Formstabiler Druckschlauch für Pumpen und Feuerwehrfahrzeuge (DIN EN 1947)
- Typ A, B 4 928,00 EUR,
  - Typ C 5 393,00 EUR;
- 1.1.4 Formstabiler Schlauch für Wandhydranten (DIN EN 694) 4 196,00 EUR;
- 1.1.5 Saugschlauch (DIN EN ISO 14557) ohne Teilprüfungen „Biegebeständigkeit“, „UV-Beständigkeit“ und „Druckimpulsbeständigkeit“
- Gummi Typ A 3 815,00 EUR,
  - Kunststoff Typ B 3 581,00 EUR.
- Zuschläge für „Biegebeständigkeit“ und „UV-Beständigkeit“ werden zurzeit nicht genannt, da Prüfungen nach Norm nur für die weniger bedeutsamen Innendurchmesser gelten bzw. ausgesetzt sind.
- Die Teilprüfung der Druckimpulsbeständigkeit erfolgt durch eine externe Einrichtung. Der Auftraggeber der Schlauchprüfung trägt die hierfür entstehenden Kosten, deren Höhe in der Auftragsbestätigung mitgeteilt wird.
- 1.2 Für eine Änderungsprüfung oder eine Nachprüfung einschließlich der Erteilung einer Prüfbescheinigung und eines Prüfberichts werden die Hälfte bis zu zwei Drittel des Entgelts nach Nummer 1.1 entsprechend dem Umfang des notwendigen Prüfungsaufwandes berechnet. Entsprechen die Prüfarbeiten einer Änderungs- oder Nachprüfung einer Neuprüfung, wird das Entgelt nach Nummer 1.1 berechnet.

1.3 Für Kontrollprüfungen werden zwei Drittel des Entgelts nach Nummer 1.1 erhoben.

1.4 Für die nicht in den Nummern 1.1.1 bis 1.1.5 aufgeführten Prüfungen sowie gutachterliche Stellungnahmen sind die für vergleichbare Prüfungen vorgesehenen Entgelte zu berechnen. Ist die Prüfung nicht mit anderen Prüfungen vergleichbar, so bemisst sich das Entgelt nach dem Zeit- und Sachaufwand.

Das Entgelt beträgt je angefangene halbe Stunde und Person:

- |  |            |
|--|------------|
| 1.4.1 für Angehörige der Laufbahngruppe 2, |            |
| 1. Einstiegsamt                            | 32,50 EUR, |
| 1.4.2 für Laborkräfte                      | 27,50 EUR, |
| 1.4.3 für Verwaltungspersonal              | 22,00 EUR. |

**2. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz  
Nachrichtlich:  
An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 2/2018 S. 20

**C. Finanzministerium****Dienstwohnungsrecht;  
Entgelt bei Anschluss der Heizung  
an dienstliche Versorgungsleitungen**

RdErl. d. MF v. 20. 12. 2017 — VD3 03023/1 17.1 —

— **VORIS 20441** —

Bezug: RdErl. v. 19. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 135)  
— **VORIS 20441** —

1. Mit RdSchr. vom 19. 12. 2017 — Z B 1-P 1532/15/10003:003 — hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 2016 bis 30. 6. 2017 zur endgültigen Berechnung des Heizkostenentgelts maßgebenden Beträge je Quadratmeter der zu berücksichtigenden beheizbaren Wohnfläche wie folgt bekannt gegeben:

- a) Fossile Brennstoffe 8,93 EUR,
- b) Fernwärme und übrige Heizungsarten 12,35 EUR.

Das RdSchr. des BMF ist auf der Internetseite des BMF ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) veröffentlicht (Stichwortsuche z. B. mit den Begriffen „Heizkosten“ oder „DWV“).

2. Dieser RdErl. tritt am 18. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 17. 1. 2018 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 2/2018 S. 20

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);  
Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung  
sowie Beitragszahlung für Pflegekräfte nach § 33 Abs. 4 NBhVO**

**RdErl. d. MF v. 9. 1. 2018 — VD3-03541/33 —**

**— VORIS 20444 —**

**Bezug:** RdErl. v. 5. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 54), geändert durch  
RdErl. v. 20. 2. 2017 (Nds. MBl. S. 212)  
— VORIS 20444 —

Ab dem 1. 1. 2018 beträgt die Bezugsgröße in der Sozialversicherung (§ 18 SGB IV), die Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Krankenversicherungsunternehmen mit Pflegepflichtversicherung zur Rentenversicherung für Pflegepersonen nach § 166 Abs. 1 SGB VI ist, für die alten Bundesländer **3 045,00 EUR** monatlich (bisher 2 975,00 EUR) und für die neuen Bundesländer **2 695,00 EUR** monatlich (bisher 2 660,00 EUR).

Die ab dem 1. 1. 2018 gültigen Beiträge zur Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte lauten wie folgt:

Pflegegrad der oder des Pflegebedürftigen	bezogene Leistung „häusliche Pflegehilfe“				
	Prozent der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in EUR		monatlicher Beitrag 2018 in EUR	
		alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
1	—	—	—	—	—
2	18,90	575,51	509,36	107,04	94,74
3	30,10	916,55	811,20	170,48	150,88
4	49,00	1 492,05	1 320,55	277,52	245,62
5	70,00	2 131,50	1 886,50	396,46	350,89

Pflegegrad der oder des Pflegebedürftigen	bezogene Leistung „Pauschalbeihilfe“				
	Prozent der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in EUR		monatlicher Beitrag 2018 in EUR	
		alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
1	—	—	—	—	—
2	27,00	822,15	727,65	152,92	135,34
3	43,00	1 309,35	1 158,85	243,54	215,55
4	70,00	2 131,50	1 886,50	396,46	350,89
5	100,00	3 045,00	2 695,00	566,37	501,27

Pflegegrad der oder des Pflegebedürftigen	bezogene Leistung „Kombinationsleistung“				
	Prozent der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in EUR		monatlicher Beitrag 2018 in EUR	
		alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
1	—	—	—	—	—
2	22,95	698,83	618,50	129,98	115,04
3	36,55	1 112,95	985,02	207,01	183,21
4	59,50	1 811,78	1 603,53	336,99	298,26
5	85,00	2 588,25	2 290,75	481,41	426,08

Die für Besitzstandsfälle ab dem 1. 1. 2018 gültigen Beiträge zur Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte lauten wie folgt:

Stufe der Pflegebedürftigkeit der oder des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflege- aufwand mindestens wöchentlich in Stunden	Bemessungsgrundlage			Beitrag bei einem Beitragssatz von 18,6 % in EUR	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher Betrag 2018 in EUR		alte Länder	neue Länder
			alte Länder	neue Länder		
schwerst- pflegebedürftig (Pflegestufe III)	28	80	2 436,00	2 156,00	453,10	401,02
	21	60	1 827,00	1 617,00	339,82	300,76
	14	40	1 218,00	1 078,00	226,55	200,51
schwer- pflegebedürftig (Pflegestufe II)	21	53,3333	1 624,00	1 437,33	302,06	267,34
	14	35,5555	1 082,66	958,22	201,37	178,23
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14	26,6667	812,00	718,67	151,03	133,67

Nach Mitteilung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegekraft bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2017 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflege Tätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor **1,018055992** und in den neuen Ländern mit dem Faktor **1,007739938** multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Änderung des Rentenversicherungsbeitrages im Verhältnis zum Vorjahr wider.

Die Aufteilung der Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Jahr 2018 ist durch die Deutsche Rentenversicherung Bund wie folgt festgelegt worden:

- **50,302 %** an den für den Sitz der Festsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- **49,698 %** an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Die ab dem 1. 1. 2018 gültigen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte lauten wie folgt:

monatlicher Beitrag 2018 in EUR	
alte Länder	neue Länder
45,68	40,43

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

– Nds. MBl. Nr. 2/2018 S. 21

**Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen  
an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf  
im Vorbereitungsdienst  
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2  
der Fachrichtung Technische Dienste,  
Fachbereich Straßenwesen**

**Erl. d. MF v. 9. 1. 2018 — 03602/1/§ 59 (VV) —**

— VORIS 20441 —

Aufgrund des § 59 NBesG vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 308) werden Anwärterinnen und Anwärtern sowie Referendarinnen und Referendaren in der NLStBV in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereich Straßenwesen, aufgrund des erheblichen Mangels an hinreichend qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern Anwärtersonderzuschläge in Höhe von 35 % des zustehenden Anwärtergrundbetrages gezahlt.

Dieser Erl. tritt am 1. 4. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 3. 2021 außer Kraft.

An die  
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

– Nds. MBl. Nr. 2/2018 S. 22

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr  
und Digitalisierung**

**Behandlung von Flächen  
für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen  
sowie sonstiger landschaftspflegerischer Maßnahmen  
beim Bundesfernstraßenbau**

**Gem. Erl. d. MW, d. ML u. d. MU v. 14. 12. 2017  
— 43.2-22002/0015 —**

— VORIS 92200 —

**Bezug:** Gem. Erl. v. 21. 9. 2005 (Nds. MBl. S. 841)  
— VORIS 92200 —

Bei der Auswahl, Umsetzung und Verwaltung von landschaftspflegerischen Maßnahmen

- a) der Eingriffsregelung (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, §§ 13 ff. BNatSchG),
- b) des Schutzes der Natura-2000-Gebiete (Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen, § 34 BNatSchG),
- c) des besonderen Artenschutzes (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen [CEF] und Kompensatorische Maßnahmen [FCS], §§ 44 f. BNatSchG) und
- d) der landschaftsgerechten Gestaltung (§ 2 BNatSchG)

ist unter Berücksichtigung der für den Bau von Bundesfernstraßen geltenden entschädigungsrechtlichen Regelungen künftig wie folgt zu verfahren. Dabei ist insbesondere bei den in den Buchstaben b und c genannten landschaftspflegerischen Maßnahmen ein besonderes Augenmerk auf die räumlichen und funktionalen Anforderungen sowie auch auf die fachlichen Qualifikationen und Zuverlässigkeit der mit der Verwaltung und Pflege betrauten Institutionen zu legen.

**1. Auswahl und Bereitstellung von Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen**

Bei der Auswahl der Flächen ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

**1.1 Flächen der Bundesrepublik Deutschland**

Sofern die Straßenbauverwaltung (SBV) nicht selbst über geeignete Flächen verfügt, sind vorrangig Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in Anspruch zu nehmen. Bei Maßnahmen des Bundesfernstraßenbaus ist unter Beteiligung der BImA festzustellen, ob für die landschaftspflegerischen Maßnahmen geeignete bundeseigene Grundstücke zur Verfügung stehen. Die BImA wird ein entsprechendes Flächenkataster anbieten.

In Betracht kommt die Verwendung von verfügbaren Flächen, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bevorratet wurden. Die Angemessenheit der Kosten im Verhältnis zu einer herkömmlich hergestellten landschaftspflegerischen Maßnahme ist dabei durch eine Vergleichsberechnung sicherzustellen. In jedem Fall muss eine eindeutige Zuordnung dieser Flächen zu der Bundesmaßnahme gegeben sein. Die Flächen sind mit einer dinglichen Sicherung zu belegen. Die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen richtet sich nach § 16 BNatSchG.

**1.2 Flächen der sonstigen öffentlichen Hand**

Soweit bundeseigene Flächen nicht zur Verfügung stehen, ist zu prüfen, ob geeignete Landesflächen oder Flächen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften (insbesondere Landkreise, Gemeinden) für landschaftspflegerische Maßnahmen verfügbar sind. Bei der Inanspruchnahme von Landesforstflächen ist die zwischen den NLF und der NLStBV abgeschlossene Rahmenvereinbarung zu beachten.

Gemäß § 63 Abs. 3 LHO ist die Entbehrlichkeit einer landeseigenen Fläche besonders zu prüfen, wenn in absehbarer Zeit Infrastrukturmaßnahmen des Bundes in Aussicht stehen (vgl. auch VV zu § 64 LHO, Anlage 5 — Grundstücksverkehr zwischen dem Bund und den Ländern).

Nummer 1.1 Abs. 2 gilt entsprechend.

### 1.3 Flächen Privater

Stehen geeignete Flächen der öffentlichen Hand nicht zur Verfügung, so ist auf Flächen Privater zurückzugreifen.

Wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht bereit ist, die planfestgestellte landschaftspflegerische Maßnahme mit entsprechender dinglicher Sicherung auf Dauer zu dulden oder fachliche Gesichtspunkte dies erfordern, ist die Fläche zu erwerben.

Ist die Eigentümerin oder der Eigentümer zur planfestgestellten Eigentumsbeschränkung oder -übertragung freihändig nicht bereit, können die benötigten Maßnahmenflächen auch enteignet werden (§ 19 FStRG). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 18 f FStRG zugänglich.

### 1.4 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (§ 15 Abs. 3 BNatSchG).

Als eine Maßnahme zur produktionsintegrierten Kompensation versiegelungsbedingter Beeinträchtigungen, von Beeinträchtigungen bestimmter Biotoptypen des Grünlandes sowie bestimmter gefährdeter Pflanzen und Tierarten der Agrarökosysteme bietet sich z. B. die Umstellung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf ökologischen Landbau an.

## 2. Herstellung von landschaftspflegerischen Maßnahmen

Für die Herstellung der festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen ist der Träger der Straßenbaulast verantwortlich. Er kann sich dabei Dritter bedienen. Als geeignete Dritte kommen u. a. Forstverwaltungen, Unterhaltungs- und Pflegeverbände oder andere öffentlich-rechtliche Träger in Betracht, die über die notwendigen Fachkenntnisse zur Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen verfügen.

Die Maßnahmen sind in der Form und zu dem Zeitpunkt herzustellen, wie sie im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt worden sind. Ist der Zeitpunkt der Herstellung im Planfeststellungsbeschluss nicht geregelt, sind die Maßnahmen möglichst parallel zur Straßenbaumaßnahme herzustellen.

Für die Herstellung von landschaftspflegerischen Maßnahmen mit land- oder forstwirtschaftlichen Schwerpunkten auf Flächen im privaten Eigentum kann unter anderem die LWK im Rahmen der hierzu zwischen der LWK und der NLStBV abgeschlossenen Rahmenvereinbarung beauftragt werden.

Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gehören zur Herstellung. Art und Dauer der Pflege und Unterhaltung sind in den Planfeststellungsunterlagen maßnahmenspezifisch festgelegt. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sollen insbesondere nicht landwirtschaftlich zu nutzende Flächen zur weiteren Pflege und Unterhaltung an geeignete Träger abgegeben werden.

### 3. Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) (CEF- Maßnahmen)

Für vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gilt das ARS Nr. 11/2010 vom 14. 7. 2010 (Verkehrsblatt 2010 S. 368).

### 4. Abgabe oder Verwaltung von landschaftspflegerischen Maßnahmen

Grundsätzlich sollen Flächen mit landschaftspflegerischen Maßnahmen nach ihrer Herstellung abgegeben werden. Dabei ist der Verbleib der Flächen in der öffentlichen Hand zu bevorzugen. Bei der Abgabe dieser Flächen ist der Restwert zu

ermitteln und ggf. mit der für die Pflege und Unterhaltung der Maßnahmen zu zahlenden Ablösesumme zu verrechnen. Art und Dauer der Pflege und Unterhaltung sind in den Planfeststellungsunterlagen maßnahmenspezifisch festgelegt. Sie sind dauerhaft mit dem Grundstück zu verknüpfen.

Für die Verwaltung und Pflege der hergestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen bestehen folgende Möglichkeiten:

#### 4.1 Abgabe an die BImA

Die BImA hat sich grundsätzlich bereit erklärt, Flächen mit landschaftspflegerischen Maßnahmen zu übernehmen. Die Pflege und Unterhaltung dieser Flächen werden nach den für Straßenbauvorhaben bestehenden Ablöserichtlinien abgelöst.

Die BImA ist hierbei haushaltsrechtlich nicht anders als die übrigen Dienstleister für entsprechende Pflege und Unterhaltungsleistungen zu behandeln.

Eine Abgabe an die BImA bietet sich insbesondere bei großen Waldflächen an und sollte nur dann erfolgen, wenn das zuständige Bundesforstamt die dauerhafte Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahme zugesagt hat. Werden diese Flächen an die BImA abgegeben, sind in der abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung die rechtlich auferlegten Beschränkungen und die durchzuführende Pflege und Unterhaltung festzuhalten.

Die Entscheidung, welche Flächen mit landschaftspflegerischen Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt abgegeben werden, ist zwischen der SBV und der BImA abzustimmen.

#### 4.2 Abgabe an sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechtes

Eine Abgabe von Flächen mit landschaftspflegerischen Maßnahmen an sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Landesbehörden oder -betriebe, Kommunen, Realverbände, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) ist möglich. Bei der Abgabe an Landesbehörden oder -betriebe, Kommunen oder an die NLF kann davon ausgegangen werden, dass die Funktionsfähigkeit der Maßnahme auf Dauer gesichert ist.

Bei der Abgabe an einen Realverband ist zu prüfen, ob und inwieweit sich die Zweckbestimmung des jeweiligen Verbandes mit der Flächenabgabe vereinbaren lässt.

Es ist vertretbar, die Unterhaltung von landschaftspflegerischen Maßnahmen, die als Wege oder Gewässer begleitende Pflanzungen anzulegen sind, insbesondere den jeweiligen Unterhaltungsverbänden oder Realverbänden zu übertragen.

Die Pflege und Unterhaltung dieser Flächen werden nach den für Straßenbauvorhaben bestehenden Ablöserichtlinien abgelöst.

#### 4.3 Abgabe an Private

Einer Abgabe von Flächen mit landschaftspflegerischen Maßnahmen an Private stehen keine grundsätzlichen Hindernisse entgegen. Es ist sicherzustellen, dass bei den Privaten eine hinreichende fachliche Eignung für die Erfüllung der Anforderungen aus der Planfeststellung gegeben und die Einhaltung der BHO gewährleistet ist. Die erforderlichen Leistungen sind abzulösen. Eine Insolvenzunfähigkeit des Privaten ist nicht erforderlich. Die Abgabe von Flächen, welche im Eigentum des Bundes stehen, zur Erfüllung von Aufgaben der SBV (landschaftspflegerischen Maßnahmen) darf nur zum Verkehrswert erfolgen (§ 63 Abs. 3 Satz 1 BHO). Die Zahlung eines Ablösungsbetrages stellt eine Vorleistung i. S. von § 56 Abs. 1 BHO dar, welche nur in begründeten Ausnahmefällen vereinbart oder bewirkt werden darf. Hierfür ist nach den VV zur BHO über die Bemessung der Vorleistung (Ablösungsbetrag) sowie über die Sicherheitsleistung eine Vereinbarung zu treffen.

#### 4.4 Verbleib bei der bisherigen Eigentümerin oder dem bisherigen Eigentümer

Wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer zum Verkauf der Flächen nicht bereit ist, aber die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen dulden will, ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, in welcher der Umfang der Dul-

dungspflicht und ggf. die Übernahme von Pflege und Unterhaltung geregelt werden. Die Duldungspflicht ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern. Die Entschädigung für die dadurch entstehende Wertminderung der Maßnahmenfläche ergibt sich aus der Differenz des Verkehrswertes vor und nach der Durchführung der Maßnahme.

Übernimmt die Eigentümerin oder der Eigentümer die durch Planfeststellung festgesetzte Pflege und Unterhaltung, ist zur dinglichen Sicherung dieser Verpflichtung die Eintragung einer Reallast im Grundbuch erforderlich. Die für die Pflege und Unterhaltung zu zahlende Entschädigung orientiert sich an dem Ablösebetrag, der für die landschaftspflegerische Maßnahme zu zahlen gewesen wäre. In der zu schließenden Vereinbarung sind die rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen festzulegen, die bei Verstößen zur Anwendung kommen können (z. B. Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahme durch Dritte auf Kosten der oder des Pflichtigen [Ersatzvornahme] etc.). Die Erklärung muss die oder der Verpflichtete für sich und ihre oder seine Rechtsnachfolger abgeben.

#### 4.5 Verbleib beim Träger der Straßenbaulast

Flächen mit landschaftspflegerischen Maßnahmen, die unmittelbar an den Straßenkörper anschließen, oder bei denen andere Gründe dies gebieten (z. B. fachliche Gesichtspunkte, Erreichbarkeit, Verkehrssicherheitsanforderungen, absehbarer Ausbau in naher Zukunft), verbleiben auch nach der Herstellung beim Träger der Straßenbaulast.

#### 5. Wettbewerbsgrundsatz

Die Abgabe von Flächen mit landschaftspflegerischen Maßnahmen an mögliche Interessentinnen oder Interessenten soll unter Berücksichtigung der fachlichen und technischen Eignung im Wege des Wettbewerbs erfolgen. Die fachlich infrage kommenden Interessentinnen oder Interessenten sind anzuschreiben und über die anstehende Abgabe der Flächen und die daran geknüpften Bedingungen zu informieren. Die Verträge über die Flächenübertragung sollen auch Klauseln über Schadenersatzleistungen im angemessenen Umfang bei Pflichtversäumnissen enthalten.

Es verbleibt die Möglichkeit der Flächenabgabe an die BImA.

#### 6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. Erl. tritt am 17. 1. 2018 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 16. 1. 2018 außer Kraft.

An die  
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Nachrichtlich:  
An die  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 2/2018 S. 22

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden der Landwirtschaft durch das Juli-Hochwasser 2017

Erl. d. ML v. 20. 12. 2017 — 106.2-60124/1-47 —

— VORIS 78670 —

#### 1. Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt der vom Juli-Hochwasser 2017 betroffenen Landwirtschaft aus Gründen der Billigkeit nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Leistungen gemäß § 53 LHO und auf der Grundlage der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft

verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse vom 26. 8. 2015 (BANz AT 31.08.2015 B4) sowie für die Binnenfischerei auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor vom 27. 6. 2014 (ABl. EU Nr. L 190 S. 45).

Bei dem in den Nummern 2.1 und 2.2 beschriebenen Hochwasser handelt es sich um eine Naturkatastrophe i. S. von Nummer 2.2 der Nationalen Rahmenrichtlinie.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die finanzielle Leistung besteht in einem anteiligen Ausgleich von Schäden landwirtschaftlicher Unternehmen, die unmittelbar durch das Hochwasser in der Zeit vom 24. 7. bis 4. 8. 2017 verursacht und im Jahr 2017 eingetreten sind.

2.2 Einbezogen werden die Einzugsgebiete folgender Gewässer:

- Aller mit dem Nebenfluss Oker und zugehörigen Oker-Nebenflüssen im nördlichen Harzvorland,
- Leine mit Innerste und zugehörigen Nebenflüssen im westlichen und nördlichen Harzvorland und
- östliche Nebengewässer der Weser zwischen Hann. Münden und Rinteln.

2.3 Die Schäden können durch Hochwasser sowie durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regen- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch entstanden sein.

2.4 Berücksichtigt werden können Schäden

2.4.1 an in Niedersachsen gelegenen landwirtschaftlichen Flächen, auch, wenn diese landwirtschaftlichen Unternehmen mit Sitz außerhalb Niedersachsens gehören;

2.4.2 landwirtschaftlicher Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen an

- Gebäuden außer Wohngebäuden,
- Einrichtungen und Anlagen landwirtschaftlicher Infrastruktur,
- Maschinen und Geräten,
- dem Tierbestand,
- Lagerbeständen;

2.4.3 niedersächsischer landwirtschaftlicher Unternehmen in Form von außergewöhnlichen Aufwendungen für z. B.

- Futterzukäufe,
- Räumung von Flächen,
- Evakuierung von Vieh.

2.5 Nicht Gegenstand der finanziellen Leistung sind

- Schäden durch Starkregen,
- durch vorübergehende Unterbrechungen entstandene Verluste und entgangene Gewinne, Verluste von Aufträgen, Kunden oder Märkten und sonstige mittelbare Schäden,
- Kosten für Gutachten von öffentlich bestellten Sachverständigen,
- Eigenleistungen des Antragstellers.

#### 3. Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Die finanzielle Leistung wird landwirtschaftlichen Unternehmen gewährt, die Schäden bei dem in Nummer 2 genannten Hochwasser erlitten haben. Landwirtschaftliche Unternehmen werden dadurch definiert, dass ihre Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse umfasst. Zu ihnen zählen

- natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, sofern sie Eigentümerin oder Eigentümer, Besitzerin oder Besitzer oder sonstige dingliche Nutzungsberechtigte oder sonstiger dinglicher Nutzungsberechtigter oder Pächterin oder Pächter landwirtschaftlicher Flächen sind,

- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern sie Eigentümer, Besitzer oder Pächter landwirtschaftlicher Flächen sind.

Landwirtschaftliche Unternehmen in diesem Sinne sind auch Unternehmen der Binnenfischerei, Imkerei und Wanderschäfererei.

Bei Gartenbaubetrieben muss der Anteil der Primärproduktion landwirtschaftlicher Produkte an den Umsatzerlösen überwiegen.

**3.2 Keine Billigkeitsleistung erhalten Unternehmen**

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- die sich i. S. der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ vom 31. 7. 2014 (ABl. EU Nr. C 249 S. 1) in Schwierigkeiten befinden, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadereignis zurückzuführen,
- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

**4. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung**

4.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines anteiligen Schadensausgleichs gewährt.

4.2 Die Mindestschadenssumme beträgt 5 000 EUR.

4.3 Die finanzielle Leistung beträgt

- in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten 50 % des Schadens,
- außerhalb von Überschwemmungsgebieten 80 % des Schadens,
- bei geschädigtem Dauergrünland in oder außerhalb von Überschwemmungsgebieten 80 % des Schadens.

4.4 Die Höhe der Billigkeitsleistung wird wie folgt bemessen:

4.4.1 Bei Flächenschäden wird die Einkommensminderung für die häufigsten Kulturarten bei Totalausfall auf Basis von Durchschnittswerten ermittelt und festgelegt. Folgende Werte werden landesweit einheitlich und verbindlich angewendet:

Kultur	Pauschale EUR/ha	Öko-Pauschale EUR/ha
Winterweizen	1 598	1 598
Sommerweizen	989	989
Roggen	1 011	1 011
Wintergerste	1 196	1 196
Sommergerste	1 088	1 088
Hafer	770	1 001
Triticale	1 081	1 081
Winterraps	1 471	1 471
Mais	1 365	1 365
Zuckerrüben	3 213	4 177
Kartoffeln	5 603	7 284
Grünland, Futterpflanzen	653	849

Bei Grünland ist von der vorgenannten Pauschale nur der nachfolgend aufgeführte Anteil der tatsächlich ausgefallenen oder geschädigten Schnitte zu verwenden.

Schnitt-Anzahl	1. Schnitt	2. Schnitt	3. Schnitt	4. Schnitt	5. Schnitt
2	60 %	40 %			
3	40 %	35 %	25 %		
4	35 %	25 %	20 %	20 %	
5	25 %	20 %	20 %	20 %	15 %

4.4.2 Schäden an Kulturen, für die der Schaden nicht einheitlich festgelegt ist (z. B. Frühkartoffeln, Gemüse oder Sonderkulturen) werden vom Antragsteller betriebsindividuell berechnet und belegt. Dazu wird vom durchschnittlichen Hektarerlös der betreffenden Kultur in den Jahren 2014 bis 2016 der Hektarerlös 2017 abgezogen, sodass sich die Einkommensminderung je Hektar ergibt. Diese wird mit der im Jahr 2017 mit der Kultur bebauten Fläche multipliziert.

4.4.3 Bei Schäden nach Nummer 2.4.2 muss durch ein Gutachten einer oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen die Schadenshöhe geschätzt und der kausale Zusammenhang zum Hochwasser festgestellt werden.

Die Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten sind im Antrag durch Rechnungen zu belegen. Aus den Belegen muss sich eine eindeutige Zuordnung zu dem Schadereignis ergeben.

Der Ausgleich darf die Differenz zwischen dem Wert des Vermögensgegenstandes vor und nach dem Hochwasser nicht überschreiten. Bei Tierverlusten berechnet sich der Schaden nach dem Marktwert im vorangegangenen Dreijahreszeitraum.

4.4.4 Bei Ausgaben nach Nummer 2.4.3 muss der kausale Zusammenhang zum Hochwasser vom Leistungsempfänger begründet und von der Bewilligungsbehörde besonders geprüft werden. Die Ausgaben sind im Antrag durch Rechnungen zu belegen.

4.4.5 Der Gesamtschaden des Leistungsempfängers ergibt sich aus der Summe der Einkommensminderungen gemäß den Nummern 4.4.1 bis 4.4.2, der Wiederherstellungskosten gemäß Nummer 4.4.3 sowie der Schäden nach Nummer 4.4.4.

Der Gesamtschaden verringert sich um

- etwaige Versicherungszahlungen,
- Hilfen Dritter (z. B. in Form von Spenden),
- aufgrund des Hochwassers nicht entstandene Kosten.

Der Leistungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle aufgrund des Schadereignisses erhaltenen oder beantragten geldwerten Leistungen Dritter offenzulegen. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt diese Angaben bei der Berechnung der Billigkeitsleistung. Die Leistung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen.

**5. Sonstige Bestimmungen**

Folgende Bestimmungen sind in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen:

5.1 Bei Vergabe von Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 25 000 EUR sollen soweit möglich drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Dies gilt nicht für Aufträge, die wegen Eilbedürftigkeit bereits vor der Bewilligung erteilt wurden. Die Auftragsvergabe ist zu dokumentieren.

5.2 Bei Schäden nach den Nummern 2.4.2 und 2.4.3 muss die Höhe der Ausgaben für die Schadensbeseitigung nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt in analoger Anwendung der Nummer 6 ANBest-P anhand eines von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Vordruckes. Mit dem Nachweis sind die Belege vorzulegen. Aus den Belegen muss sich ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Hochwasser ergeben.

5.3 Ermäßigt sich der Schaden oder erhält der Leistungsempfänger nach Vorlage des Antrags, nach Erhalt der finanziellen Leistung oder nach Vorlage des Verwendungsnachweises Versicherungszahlungen, Vergünstigungen oder Hilfen Dritter zum Ausgleich des Hochwasserschadens, so ermäßigt sich die finanzielle Leistung anteilig. Der Leistungsempfänger hat dieses der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

5.4 Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

5.5 Die Billigkeitsleistung ist zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst wie unwirksam wird.

Dies gilt insbesondere, wenn die Billigkeitsleistung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, bei Schäden nach den Nummern 2.4.2 und 2.4.3 nicht oder nicht vollständig für den vorgesehenen Zweck verwendet oder die Verwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.

5.6 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

5.7 Der LRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern zu prüfen.

#### 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Mars-la-Tour-Straße 1–12, 26121 Oldenburg. Die Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der finanziellen Leistung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung und die Berichterstattung erfolgen durch den Geschäftsbereich Förderung der LWK.

6.2 Der Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung ist bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu stellen. Hierbei ist der von der Bewilligungsbehörde bereit gehaltene Vordruck zu verwenden.

6.3 Die Annahmefrist für den Antrag und die erforderlichen Nachweise endet am 1. 3. 2018. Bei Gebäudeschäden können Rechnungen bis zum 31. 12. 2018 nachgereicht werden.

6.4 Die Antragsprüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Zum Ausschluss einer Doppelförderung ist ein Abgleich mit den GAP-Daten durchzuführen. Das Ausmaß und der Schadensumfang geschädigter Flächen ist von der Bewilligungsbehörde auf Grundlage der bis zum 1. 9. 2017 vorgelegten Schadensmitteilung zu erfassen; anderenfalls ist es durch ein Gutachten einer oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen festzustellen. Der Schadensbereich ist kartografisch in der Bewilligungsakte zu dokumentieren.

6.5 Sofern Rückforderungsverfahren anhängig sind und offene Rückforderungen gegenüber der EU-Zahlstelle bestehen, sind diese mit der Billigkeitsleistung zu verrechnen. Hierfür ist ein Abgleich mit der Datenbank ZEUS erforderlich.

6.6 Nach Abschluss der Antragsprüfung gewährt die Bewilligungsbehörde die Billigkeitsleistung durch schriftlichen Bescheid.

6.7 Bei Sachschäden nach Nummer 2.4.2 ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung bei mindestens 30 % der Fälle vor Auszahlung vor Ort zu überprüfen. Bei der Auswahl sind möglichst unterschiedliche Fallkonstellationen hinsichtlich der Schadensart zu berücksichtigen.

6.8 Die Auszahlung erfolgt direkt an das betroffene Unternehmen. Falls zur Antragstellung noch Rechnungen zu Gebäudeschäden ausstehen, können für andere Schäden, deren Bemessungsgrundlage bereits feststeht, eine Teilbewilligung sowie eine Teilzahlung vorgenommen werden.

#### 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 2/2018 S. 24

## K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

### Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2019 —

Bek. d. MU v. 4. 1. 2018 — 61.11-21205.1.19.1 —

Bezug: RdErl. d. MS v. 17. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1570)  
— VORIS 21075 —

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e BauGB werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b GG (VV Städtebauförderung) gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Förderrechtliche Grundlage für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie — R-StBauF —; siehe Bezugserrlass).

Das Land Niedersachsen ist im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips der Städtebauförderung verpflichtet, insbesondere durch eine Begrenzung des Erneuerungsaufwands und des Erneuerungsumfangs einen möglichst effizienten und sparsamen Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Die für die Fortführung des Städtebauförderungsprogramms maßgebende VV Städtebauförderung liegt noch nicht vor. Davon ausgehend, dass die gemeinsame Förderung fortgeführt wird, ist zum Zweck der späteren Zusammenfassung des erwarteten Bund-Länder-Programms 2019 ein Landesprogramm aufzustellen. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

Der kommunale Eigenanteil in Höhe von einem Drittel der förderfähigen Kosten kann bei der Förderung von Maßnahmen in Gemeinden in Haushaltssicherung auf bis zu 10 % abgesenkt werden, sofern die für das Programmjahr maßgebende VV Städtebauförderung eine entsprechende Absenkung bei Gemeinden in Haushaltssicherung ermöglicht. Die hierzu einsetzbaren Städtebauförderungsmittel sind voraussichtlich auf maximal 12,5 % der Städtebauförderungsmittel des Programmjahres begrenzt.

Eine Gemeinde befindet sich i. S. der Sonderregelung für finanzschwache Gemeinden in der Haushaltssicherung, wenn sie

- a) in dem der Anmeldung vorausgehenden Jahr verpflichtet war, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG aufzustellen,
- b) mit dem Land Niedersachsen einen Vertrag über Zins- und Tilgungshilfen zur Zukunftssicherung nach § 14 a NFAG geschlossen hat und der Vertrag noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet wurde,
- c) mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung über Zins- und Tilgungshilfen zur Stabilisierung nach § 14 b NFAG geschlossen hat und die Vereinbarung noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet wurde oder
- d) mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung zur Entschuldung im Rahmen der Gewährung einer kapitalisierten Bedarfszuweisung gemäß § 13 Abs. 1 NFAG geschlossen hat und die Vereinbarung noch nicht durch Zeitablauf beendet wurde.

Gemeinden, die diese Sonderregelung in Anspruch nehmen wollen, müssen dies mit der Anmeldung zum Ausdruck bringen.

gen und die Haushaltssicherung mit der der Anmeldung beizufügenden Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nachweisen.

Auch bei beabsichtigter Inanspruchnahme der Sonderregelung für finanzschwache Gemeinden ist in den Anmeldevordruck (Anlage 8 des Bezugserrlasses) als „Förderungsbetrag gemäß Nummer 5.1 R-StBauF“ der Betrag einzutragen, der sich unter Berücksichtigung der Regelförderung in Höhe von zwei Dritteln der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Der beantragte Förderungsbetrag ist auf volle Tausender zu runden.

Die Anmeldungen für das Programmjahr 2019 sind in **dreifacher** Ausfertigung **bis zum 1. 6. 2018** beim jeweils örtlich zuständigen ArL einzureichen.

Zu den in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommenen Gesamtmaßnahmen (Neu- und Fortsetzungsmaßnahmen) sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/>) zu erfassen. Die Monitoringdaten für das Programmjahr 2019 sind von den Kommunen bis zum 31. 8. 2020 freizugeben.

Hinweis:

Die Monitoringdaten für das Programmjahr 2017 sind bis zum 31. 8. 2018 und die Monitoringdaten für das Programmjahr 2018 sind bis zum 31. 8. 2019 freizugeben.

Städtebauförderungsmittel dürfen nicht zum Abriss von Denkmälern eingesetzt werden.

### 1. Erläuterungen

Die Städtebauförderung gliedert sich in folgende Programme:

#### a) Soziale Stadt

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialem Entwicklungsbedarf gefördert. Hierbei handelt es sich um Gebiete, in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen zusammentreffen und die aufgrund der Zusammensetzung und der wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind. Förderfähig sind vorrangig Gesamtmaßnahmen von Kommunen, die im Fördergebiet für weitere ergänzende Maßnahmen Kooperationen mit Dritten vereinbaren.

Nicht-investive Maßnahmen (wie z. B. Quartiersmanagement, die Beteiligung und Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger und die Leistungen von Beauftragten) sind förderfähig, wenn sie der Investitionsvorbereitung und -begleitung dienen. Zur stärkeren Beteiligung lokaler Akteure an Stadtentwicklungsprozessen und zur Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements kann die Gemeinde insbesondere einen Fonds einrichten, dessen Mittel aufgrund der Entscheidung eines lokalen Gremiums verwendet werden (Verfügungsfonds).

#### b) Stadtumbau West

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen der Anpassung zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in solchen Gebieten gefördert, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Derartige Funktionsverluste liegen insbesondere vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Nutzungen als Folge des sich abzeichnenden demografischen oder wirtschaftlichen Wandels besteht oder zu erwarten ist oder wenn die allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung nicht erfüllt werden. Hierzu gehören auch die städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von ehemals militärisch genutzten Flächen.

#### c) Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ stärkt die zentralen Versorgungsbereiche, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht

oder betroffen sind. Es werden Gesamtmaßnahmen gefördert, die der Erhaltung und Entwicklung der Innenstädte und Ortsteilzentren als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben dienen. Förderfähig sind überwiegend investive Maßnahmen zur Profilierung und Standortaufwertung des öffentlichen Raumes oder zur Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden (einschließlich der energetischen Erneuerung) oder für Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung. Förderfähig sind auch Leistungen Beauftragter.

Weitere nicht-investive Maßnahmen (wie z. B. Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten i. S. von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften) sind förderfähig, wenn sie der Investitionsvorbereitung und -begleitung dienen.

#### d) Städtebaulicher Denkmalschutz

Über das Programm sollen die Sicherung, Erhaltung, Modernisierung und die zukunftsfähige Weiterentwicklung von Gebäuden, Ensembles und sonstigen baulichen Anlagen sowie die Erhaltung und Umgestaltung von Straßen und Plätzen mit geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung in historischen Stadtkernen gefördert werden. Mithilfe des Programms sollen die historischen Stadtkerne und -quartiere sich zu lebendigen Orten entwickeln, die für Wohnen, Arbeit, Kultur und Freizeit gleichermaßen attraktiv sind und sowohl Einwohnerinnen und Einwohner als auch Besucherinnen und Besucher anziehen. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege und die untere Denkmalschutzbehörde sind frühzeitig von der Gemeinde zu beteiligen.

#### e) Kleinere Städte und Gemeinden

Über das Programm wird vor allem in kleineren Städten und Gemeinden die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge mit dem Ziel gefördert, durch Anpassung ein bedarfsgerechtes, effizientes und nachhaltiges Leistungsangebot der zentralörtlichen Funktionen der Daseinsvorsorge auf hohem Niveau für die Bevölkerung zu sichern und zu stärken und kostenintensive Doppelstrukturen zu vermeiden. Vorrangig gefördert werden Kommunen, die Kooperationen mit ihren Nachbargemeinden eingehen und gemeinsame Strategien zur Sicherung der Daseinsvorsorge umsetzen, deren Tragfähigkeit der Einrichtungen durch die Folgen des demografischen Wandels sowie des durch Abwanderung entstehenden Bevölkerungsrückgangs gefährdet ist.

Gefördert werden die Erarbeitung und Fortschreibung überörtlich abgestimmter, integrierter Entwicklungskonzepte, der Aufbau strategischer Netzwerke zur überörtlichen Kooperation einschließlich Maßnahmen zur Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements und der Öffentlichkeitsarbeit. Durch Bündelung weiterer Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten (z. B. Dorfentwicklung) sollen integrierte Lösungsstrategien zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung sowie zu gemeinsamen Entwicklungszielen und Schwerpunkten aufgezeigt werden.

Auf der Grundlage der integrierten Entwicklungskonzepte können die Fördermittel für Investitionen zur Umstrukturierung und bedarfsgerechten Anpassung der städtebaulichen Infrastruktur eingesetzt werden, die im überörtlichen Abstimmungsprozess als wichtig erkannt wurde.

#### f) Zukunft Stadtgrün

Über das Programm werden Maßnahmen zur Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur gefördert. Hierbei handelt es sich um städtebauliche Maßnahmen der Anlage, Sanierung, Qualifizierung und Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen im Rahmen der bau-

lichen Erhaltung und Entwicklung von Quartieren als lebenswerte und gesunde Orte, die der Steigerung der Lebens- und Wohnqualität, der gesellschaftlichen Teilhabe, der Verbesserung des Stadtklimas und der Umweltgerechtigkeit insbesondere durch eine gerechte Verteilung qualitativ hochwertigen Stadtgrüns sowie dem Erhalt der biologischen Vielfalt und der Naturerfahrung dienen.

Das Fördergebiet ist räumlich abzugrenzen. Die räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahmegebiet nach § 171 b oder § 171 e BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen. Der NLWKN und die untere Naturschutzbehörde sind frühzeitig von der Gemeinde zu beteiligen.

Unter diesen Voraussetzungen können die Fördermittel eingesetzt werden für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen, insbesondere für

- die weitere Vorbereitung der Gesamtmaßnahme wie Fortschreibung integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte,
- die Aufwertung und Qualifizierung des öffentlichen Raumes, des Wohnumfeldes sowie von Grün- und Freiräumen sowie die Instandsetzung, Erweiterung und Modernisierung von Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur des Quartiers im Rahmen von quartiersbezogenen Stadtgrünmaßnahmen,
- die Herstellung multifunktionaler Grün- und Freiflächen von ökologischer, sozialer und städtebaulicher Bedeutung,
- die Vernetzung von Grün- und Freiräumen,
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen auf Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich Nachnutzung und Zwischennutzung durch Grün- und Freiflächen,
- Maßnahmen der Barrierearmut und -freiheit,
- die Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“), Quartiersmanagement und Leistungen von Beauftragten.

## 2. Anmeldeunterlagen

Das Anmeldeformular für das Programmjahr 2019, Vordrucke für beizufügende Unterlagen sowie die R-StBauF stehen auf der Internetseite des MU ([www.mu.niedersachsen.de](http://www.mu.niedersachsen.de)) als Download zur Verfügung. Mit der Anmeldung sind die in Nummer 7.1.2 R-StBauF aufgeführten Unterlagen vorzulegen.

Den Anmeldungen für das Programm „Zukunft Stadtgrün“ ist zudem jeweils eine Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und des NLWKN (Geschäftsbereich Naturschutz) beizufügen.

Die vorzulegenden integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte sind unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu erstellen und müssen die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet darstellen. Sie müssen die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinderten Menschen berücksichtigen. Die Entwicklungskonzepte müssen zudem auch die Zielsetzung der Schaffung sicherer Spiel- und Bewegungsräume für Kinder im öffentlichen Raum verfolgen. Die Entwicklungskonzepte sind in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten und davon abzuleiten. Die Aktualität ist sicherzustellen.

Bei der Erstellung und Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit der Regionalen Handlungsstrategie des jeweils örtlich zuständigen ArL erforderlich.

Die erstmalige Erstellung der erforderlichen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist, außer im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ (Nummer 1 Buchst. e) –

wie bisher – nicht förderfähig. Die Fortschreibung ist nach Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm förderfähig. Die „Vorbereitenden Untersuchungen“ sind auch weiterhin nicht förderfähig.

Hinweis:

Die „Elektronischen Begleitinformationen“ zum Städtebauförderungsprogramm 2019 werden für Fortsetzungsmaßnahmen zu gegebener Zeit vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit freigeschaltet. Eine Erfassung der in elektronischer Form erhobenen Begleitinformationen der neu angemeldeten Maßnahmen ist nur im Fall einer Neuaufnahme in das Städtebauförderungsprogramm erforderlich und erfolgt ggf. nach Mitteilung der Zugangsdaten.

## 3. Vordringlichkeit im Auswahlverfahren

Die Schwerpunkte der Förderung ergeben sich aus § 164 b Abs. 2 BauGB. Hierzu gehören gemäß § 171 b Abs. 4 BauGB auch Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden (Stadtumbaumaßnahmen) sowie gemäß § 171 e Abs. 6 BauGB auch Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von durch soziale Missstände benachteiligten Ortsteilen oder anderen Teilen des Gemeindegebietes, in denen ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht (Maßnahmen der Sozialen Stadt).

An die  
Region Hannover, Landkreise, Städte, Samtgemeinden und Gemeinden  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBL Nr. 2/2018 S. 26

## **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

### **Feststellung gemäß den §§ 5 und 7 bis 12 UVPG; Änderung der Einführung in die Umspannanlage Alfhausen**

#### **Bek. d. NLStBV v. 30. 11. 2017 – P214-05020-46 Änderung der Einführung in die Umspannanlage Alfhausen –**

Mit Schreiben vom 31. 8. 2017, eingegangen am 7. 9. 2017, hat die Westnetz GmbH bei der NLStBV – Stabsstelle Planfeststellung – die Prüfung der UVP-Pflicht und ein Anzeigeverfahren gemäß § 43 f EnWG für die Änderung der Einführung in die Umspannanlage Alfhausen beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG für das Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) entsprechend durchzuführen, um zu ermitteln, ob die Verpflichtung besteht, für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben – Planfeststellung – Derzeit ausgelegte Planunterlagen – Vorprüfung UVPG – Änderung d. Einführung UA Alfhausen“ eingesehen werden.

– Nds. MBL Nr. 2/2018 S. 28

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;  
Umnutzung der planfestgestellten Trasse  
des Netzanbindungssystems BorWin 4 See  
zur Verwirklichung des Netzanschlusses  
der Offshore-Plattform DolWin epsilon**

**Bek. d. NLStBV v. 20. 12. 2017  
— P233-05020-45-Änderung BorWin4 auf DolWin5/  
3326-05020 BorWin 4-See —**

Die TenneT Offshore GmbH hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — gemäß § 43 d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG beantragt, die mit Beschluss vom 20. 6. 2014 planfestgestellte Seetrasse der „Netzanbindung BorWin4 der Offshore-Plattform BorWin delta mittels einer 600 kV-Gleichstromleitung von der 12-Seemeilen-Grenze bis zum Anlandeplatz Hamswehrum“ dergestalt zu ändern, dass sie nunmehr der Errichtung und des Betriebes einer Netzanbindung der Offshore-Plattform DolWin epsilon dient, und das auf dieser Trasse zu errichtende Netzanbindungssystem in „Netzanbindung DolWin5, 600 kV-DC-Leitung DolWin epsilon — Emden/Ost Abschnitt Seetrasse“ umbenannt wird.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis nach d. UVPG, BorWin 4 auf DolWin5“ eingesehen werden.

— Nds. MBL Nr. 2/2018 S. 29

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;  
Technische Sicherung des Bahnübergangs  
auf der Strecke Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck  
im Zuge der Straße Hans-am-Ende-Weg**

**Bek. d. NLStBV v. 4. 1. 2018  
— P248-30224-44 —**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB), Bahnhofstraße 67, 27404 Zeven, beabsichtigt auf der Strecke Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck in Bahn-km 37,428 im Zuge der Straße Hans-am-Ende-Weg in Worswede die technische Sicherung des Bahnübergangs durch eine Lichtzeichenanlage.

Gemäß Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Satz 1 UVPG erforderlich (vgl. Nummer 14.8 der Anlage 1 UVPG: Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, soweit der Bau nicht Teil des Baues eines Schienenweges nach Nummer 14.7 ist).

Die Vorprüfung gemäß § 7 UVPG beinhaltet eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 UVPG hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Vorprüfung ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen somit nicht durchzuführen.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im Internet unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG BÜ Hans-am-Ende-Weg“ eingesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 2/2018 S. 29

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;  
Technische Sicherung des Bahnübergangs  
auf der Strecke Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck  
im Zuge der Straße Nordsoder Damm**

**Bek. d. NLStBV v. 4. 1. 2018  
— P248-30224-45 —**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB), Bahnhofstraße 67, 27404 Zeven, beabsichtigt auf der Strecke Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck in Bahn-km 24,865 im Zuge der Straße Nordsoder Damm in Worswede die technische Sicherung des Bahnübergangs durch eine Lichtzeichenanlage.

Gemäß Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Satz 1 UVPG erforderlich (vgl. Nummer 14.8 der Anlage 1 UVPG: Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, soweit der Bau nicht Teil des Baues eines Schienenweges nach Nummer 14.7 ist).

Die Vorprüfung gemäß § 7 UVPG beinhaltet eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 UVPG hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Vorprüfung ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen somit nicht durchzuführen.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im Internet unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, BÜ Nordsoder Damm“ eingesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 2/2018 S. 29

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;  
Naturschutzfachliche Entwicklungsmaßnahme  
Sommerdeichöffnung Dorum-Neufeld  
im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer,  
Landkreis Cuxhaven**

**Bek. d. NLWKN v. 19. 12. 2017  
— GB VI L 12-62025-712-001 —**

Die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer plant zur naturschutzfachlichen Aufwertung der faunistischen und floristischen Lebensräume im Sommergroden Dorum-Neufeld im Wesentlichen die teilweise Öffnung des Sommer-

deiches auf einer Länge von etwa 30 m, die Herstellung eines neuen Prieles, die Anlage von Blänken, die Herstellung einer Verwallung vor dem Rhynschloot sowie eines Flankendeiches an der südlich Maßnahmengrenze zum Schutz benachbarter Sommerdeichflächen.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß den §§ 5 und 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 9. 2017 (BGBl. I S. 3370), anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Denn durch die Maßnahme sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, und zwar weder i. S. der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG noch im Hinblick auf das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ oder das europäische Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“. Auch artenschutzrechtlich sind keine Benachteiligungen zu erwarten, da die zeitlich ohnehin überschaubaren baubedingten Störungen auf die Brutvögel durch zeitliche Beschränkungen der Bautätigkeit vermieden werden.

Die Maßnahme verfolgt gerade naturschutzfachliche Entwicklungsziele zur Erweiterung des Tideeinflusses. Damit soll extensiv genutztes, salzbeeinflusstes Grünland und der Artenreichtum der Oberen Salzwiese als Brut- und Rastgebiet für die watttypischen Vogelarten entwickelt werden. In den zu beweidenden Bereichen werden hierzu die landwirtschaftliche Nutzung extensiviert und artenreiches salzbeeinflusstes mesophiles Marschengrünland sowie gut ausgeprägte, artenreiche Bestände des mesophilen Marschengrünlandes mit Salzeinfluss in Bereichen mit geringerer Überflutungshäufigkeit entwickelt.

Demzufolge hat die naturschutzfachliche Unterlage zur Vorprüfung dieses Einzelfalles in dem Verfahren zur Beteiligung der berührten Behörden keinen Widerspruch erfahren.

Daher wird die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, hiermit gemäß § 5 UVPG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 2/2018 S. 29

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 74 Abs. 5 VwVfG  
zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren  
gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1, §§ 10 und 14 WHG  
i. V. m. den §§ 5 und 9 NWG  
für die Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH**

**Bek. d. NLKWN v. 4. 1. 2018  
— VI O 5-62011-600-010 —**

Der Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH (KLE), Am Hilgenberg 2, in 49811 Lingen (Ems), wurde aufgrund ihres Antrags vom 20. 12. 2016 gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1, §§ 10 und 14 WHG i. V. m. den §§ 5 und 9 NWG die Bewilligung erteilt, Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal bei Kanal-km 139,650 zu entnehmen.

Der verfügende Teil der Bewilligung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht.

Die Bewilligung liegt in ihrer vollständigen Fassung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der zum Bestandteil der Bewilligung erklärten Antragsunterlagen in der Zeit

**vom 19. 1. bis zum 1. 2. 2018 (einschließlich)**

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- Stadt Lingen (Ems), Bürgerbüro, Neue Straße 5, 49808 Lingen (Ems), in den Räumlichkeiten des „Bürgerbüros“,
 

montags bis mittwochs	9.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	9.00 bis 17.00 Uhr,
freitags	9.00 bis 12.30 Uhr,
samstags	9.00 bis 12.00 Uhr;
- Gemeinde Emsbüren, Rathaus, Markt 18, 48488 Emsbüren, im Zimmer 42,
 

montags	8.00 bis 16.00 Uhr,
dienstags und mittwochs	8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags	8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	8.00 bis 12.00 Uhr.

Soweit die Bewilligung nicht individuell zugestellt wird, gilt diese mit dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist können Personen, die Einwendungen erhoben haben, die Bewilligung beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion — Geschäftsbereich VI —, Rats- herr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, schriftlich anfordern.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung können diese Bek. sowie die gesamte Bewilligung in der Zeit vom 19. 1. bis 1. 2. 2018 auch auf der Internetseite des NLWKN unter folgender Adresse eingesehen werden:

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/oeffentliche\\_bekanntmachungen/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/oeffentliche_bekanntmachungen/).

— Nds. MBl. Nr. 2/2018 S. 30

**Anlage**

**Auszug aus der Bewilligung vom 29. 12. 2017  
— Az.: VI O 5-62011-600-010 —  
für die Entnahme von Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal  
bei Kanal-km 139,650  
zum Betrieb des Kernkraftwerks Emsland (KKE)  
in Lingen (Ems)**

**1 Verfügender Teil**

**1.1 Bewilligung**

Der Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH (KLE), Am Hilgenberg, in 49811 Lingen (Ems) wird aufgrund des Antrages vom 20. 12. 2016, der Bestandteil dieser Entscheidung ist, gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 und 14 WHG i. V. m. §§ 5 und 9 NWG, in den zurzeit gültigen Fassungen, die Bewilligung erteilt,

Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal bei Kanal-km 139,650 am rechten Ufer

in der Zeit von 2018 bis 2023

bis zu einer Menge von

1,5 m<sup>3</sup>/s  
5 400 m<sup>3</sup>/h  
129 600 m<sup>3</sup>/d  
39 826 656 m<sup>3</sup>/a

und in der Zeit von 2024 bis 2038

bis zu einer Menge von

8 000 000 m<sup>3</sup>/a

zu entnehmen, um es durch Rohrleitungen den Kühlsystemen des 1 300-MW-Kraftwerkblocks zuzuleiten und es dort fast ausschließlich als Kühlturmzusatzwasser und in geringen Mengen als sonstige Betriebswässer zu gebrauchen.

**1.2 Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht zurückgenommen worden sind oder ihnen mit Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde.

## 1.3 Kostenlastentscheidung\*)

## 1.4 Antragsunterlagen\*)

## 1.5 Nebenbestimmungen

## 1.5.1 Regelungsbeginn und Befristung

Die Bewilligung wird unter Beachtung der vorstehenden zeitlichen Regelungen insgesamt auf 20 Jahre befristet (§ 14 Abs. 2 NWG). Sie gilt ab dem 25. 2. 2018.

## 1.5.2 Wasserentnahme

Die bewilligte Wasserentnahme erfolgt aus dem Dortmund-Ems-Kanal (DEK) bei Kanal-km 139,650 am rechten Ufer bis zu den unter Ziff. 1.1 genannten Mengen.

Über die zeitliche Befristung und die Wassermengen hinaus sind Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere zu Abflussgrenzwerten und zur Messung und Ermittlung der Abflusswerte in der Ems, sowie zu fischereilichen und naturschutzfachlichen Belangen und zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen und Dokumentationspflichten ergangen.\*)

## 2 Hinweise\*)

## 3 Begründung\*)

## 3.1 Beschreibung des Vorhabens\*)

## 3.2 Formelle Rechtmäßigkeit\*)

## 3.3 Durchführung des Verfahrens\*)

## 3.4 Materielle Rechtmäßigkeit\*)

## 3.5 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange\*)

## 3.6 Einwendungen, u. a. mit den Ergänzungen aus dem Erörterungstermin\*)

## 3.7 Anträge im Zusammenhang mit dem Erörterungstermin\*)

## 4 Kostenentscheidung\*)

## 5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

\*) Hier nicht abgedruckt.

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes des  
Aschwardener Flutgrabens/Meyenburger Mühlengrabens  
in den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz**

**Bek. d. NLWKN v. 17. 1. 2018  
— 62023-03-49-75-42 —**

**Bezug:** Bek. v. 11. 2. 2015 (Nds. MBL S. 197)

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Cuxhaven und Osterholz, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Aschwardener Flutgrabens/Meyenburger Mühlengrabens überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Hagen im Bremischen und der Gemeinde Schwanewede und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 4) werden beim

Landkreis Cuxhaven,  
Vincent-Lübeck-Straße 2,  
27470 Cuxhaven,

und beim

Landkreis Osterholz,  
Osterholzer Straße 23,  
27711 Osterholz-Scharmbeck,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Da das Überschwemmungsgebiet des Aschwardener Flutgrabens/Meyenburger Mühlengrabens in den Gebieten der Landkreise Cuxhaven und Osterholz bereits durch Veröffentlichung im Nds. MBL am 11. 2. 2015 vorläufig gesichert wurde, wird die Bezugsbekanntmachung durch diese Bek. ersetzt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO i. d. F. vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 10. 2017 (BGBl. I S. 3546), wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes angeordnet.

Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ebenfalls bei den Unteren Wasserbehörden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Verden,  
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,  
27283 Verden/Aller,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Ratsherr-Schulze-Straße 10,  
26122 Oldenburg,

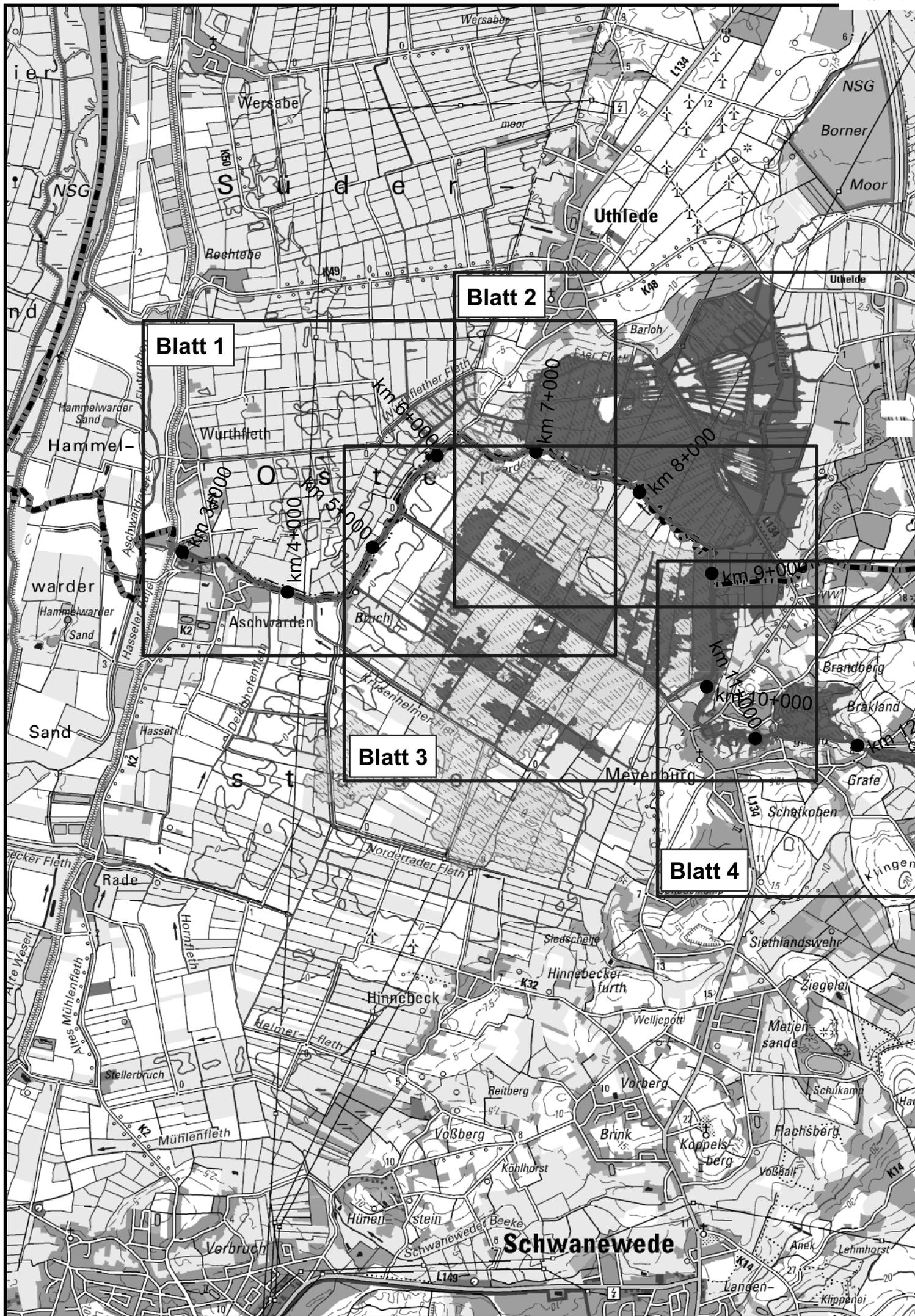
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion,  
Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,  
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBL Nr. 2/2018 S. 31





Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Aschwardener Flutgrabens / Meyenburger Mühlengrabens in den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 17.01.2018  
Az: 62023-03-49-75-42

## Legende

-  Aschwardener Flutgraben / Meyenburger Mühlengraben
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Aschwardener Flutgrabens / Meyenburger Mühlengrabens (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarten M.: 1 : 5.000

## Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



## Nachrichtlich

-  Vorläufig gesichertes ÜSG Aschwardener Flutgraben / Meyenburger Mühlengraben vom 11.02.2015, Aufhebung im Zuge dieser Vorläufigen Sicherung

0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 Meter

1:40.000

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2017  LGLN

Aufgestellt: Verden, 04.12.2017



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Saint-Gobain Formula GmbH, Walkenried)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 7. 12. 2017  
— BS 17-127 —**

Die Firma Saint-Gobain Formula GmbH, Kutzhütte, 37745 Walkenried, hat mit Schreiben vom 29. 9. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG für die Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Abbaustätte Juliushütte-Pontelberg bis zum 31. 12. 2019 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 2.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat aus den folgenden Gründen ergeben, dass für das beantragte Vorhaben weder eine UVP noch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Für die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes des Steinbruchs Juliushütte-Pontelberg wäre aufgrund der Größe von mehr als 25 ha gemäß Nummer 2.1.1 der Anlage 1 UVPG grundsätzlich eine UVP durchzuführen. Für die Anlage ist bisher keine UVP durchgeführt worden. Daher ist die Vorschrift des § 9 Abs. 1 UVPG (Ermittlung der UVP-Pflicht bei der Änderung von Vorhaben, für das eine UVP durchgeführt wurde) hier nicht zu berücksichtigen.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die bisher keine UVP durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn das geänderte Vorhaben

- den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
- einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Durch das beantragte Vorhaben der ausschließlichen Laufzeitverlängerung des bestehenden Steinbruchs um zwei Jahre wird die Größe des Steinbruchs nicht verändert.

Unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 5 UVPG bleibt der vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte der Anlage 1 UVPG unberücksichtigt.

Hieraus folgt, dass der Größenwert von 25 ha Abbaufäche entsprechend Nummer 2.1.1 der Anlage 1 UVPG durch die beantragte Änderung nicht erreicht wird. Ebenso wenig wird der Prüfwert von 10 ha entsprechend Nummer 2.1.2 der Anlage 1 UVPG nicht erstmals oder erneut erreicht.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2018 S. 34

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(KJK Bioenergie GmbH & Co. KG, Brome)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 19. 12. 2017  
— BS 17-119 —**

Die Firma KJK Bioenergie GmbH & Co. KG, Unter den Eichen 1, 38465 Brome, hat mit Schreiben vom 8. 9. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1

BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines zweiten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 847 kW beantragt. Das BHKW ist Teil der bereits bestehenden und baurechtlich genehmigten Satelliten-BHKW-Anlage in Wiswedel, Gemarkung Wiswedel, Flur 7, Flurstück 33. Durch das zweite BHKW erhöht sich die Gesamt-Feuerungswärmeleistung der BHKW-Anlage auf 1 457 kW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat aus den folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist:

- Mit Inbetriebnahme des zweiten Motors wird keine Erhöhung der im Jahresdurchschnitt eingesetzten Biogasmenge oder der erzeugten Strom- und Wärmemenge verbunden sein, da die zwei Motoren lediglich zur Flexibilisierung der Stromerzeugung dienen.
- Die luftverunreinigenden Emissionen im Jahresdurchschnitt bleiben unverändert.
- Die zulässigen Grenzwerte für Lärmimmissionen werden an den nächstgelegenen Immissionsorten entsprechend des Schalltechnischen Gutachtens Nr. 10149/1 vom Akustikbüro Göttingen sicher unterschritten.
- Im Einwirkungsbereich der Anlage (Radius 1 km) sind keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzkriterien von der Erweiterung der BHKW-Anlage betroffen.
- Stoffeinträge in Boden oder Gewässer werden nicht erfolgen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2018 S. 34

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie Ribbesbüttel GmbH)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 9. 1. 2018  
— BS 17-018 —**

Die Firma Bioenergie Ribbesbüttel GmbH, Gutsstraße 11, 38551 Ribbesbüttel, hat mit Antrag vom 4. 2. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines zweiten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 323 kW, eines zweiten Trafos und eines Wärmespeichers mit einem Volumen von 37 m<sup>3</sup> beantragt. Die Anlagen sind Teil der bereits bestehenden Biogasanlage bei Ribbesbüttel. Durch das zweite BHKW erhöht sich die Gesamt-Feuerungswärmeleistung der BHKW-Anlage auf 1 911 kW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2018 S. 34

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Agrar Energie Bostel GmbH & Co. KG, Celle)**

**Bek. d. GAA Celle v. 3. 1. 2018  
— CE002982976-17-045-02 —**

Die Agrar Energie Bostel GmbH & Co. KG, Am Umspannwerk 9, 29229 Celle, hat mit Schreiben vom 6. 6. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Celle, Teilkamp, Gemarkung Bostel, Flur 1, Flurstücke 88/9, 88/7 und 92/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Installation eines weiteren BHKW am Standort.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Das Vorhaben befindet sich in der Wasserschutzgebietszone III B des Wasserwerks Garßen. Das Wasserschutzgebiet wird durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt. Es hat aufgrund der Vorkehrungen der Anlagenbetreiberin keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2018 S. 35

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Parker Hannifin Auto-Tech Composites GmbH,  
Osterode am Harz)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 2. 1. 2018  
— 17-071-01 —**

Die Parker Hannifin Auto-Tech Composites GmbH, In der Klapper 24, 37520 Osterode am Harz, hat mit Schreiben vom 20. 11. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Vulkanisationsanlage in 37520 Osterode am Harz, In der Klapper 24, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 432 kg/h auf 1 000 kg/h Kautschuk.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 10.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist, da sich im Einwirkungsbereich der Anlage keine Schutzgebiete befinden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2018 S. 35

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Umweltdienste Kedenburg GmbH, Bockenem)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 17. 1. 2018  
— HI 007990705-H-27-111/H-16-150-01 —**

Die Firma Umweltdienste Kedenburg GmbH, Nienhagen 2, 37164 Bockenem (Ortsteil Schlewecke), hat mit Schreiben vom 7. 7. 2016 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 1 500 t und einer Durchsatzleistung von 300 t/Tag auf dem o. g. Standort beantragt.

Das Vorhaben umfasst den Betrieb einer Anlage zur Stabilisierung nicht gefährlicher Abfälle zur Herstellung eines homogenen deponierfähigen Stabilisats auf dem bestehenden Betriebsstandort.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Die Firma hat gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.11.2.3 (G/E), 8.11.2.4 (V) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom

**24. 1. bis zum 23. 2. 2018 (einschließlich)**

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- a) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,  
montags bis donnerstags 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags 8.00 bis 14.30 Uhr,  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- b) Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem,  
montags bis freitags 9.00 bis 12.00 Uhr,  
dienstags 14.00 bis 16.30 Uhr,  
donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr,  
jeden ersten Samstag im Monat 9.00 bis 12.00 Uhr,  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05067 242-0.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **24. 1. 2018** und endet mit Ablauf des **23. 3. 2018**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am

**10. 4. 2018 ab 10.00 Uhr  
im Hotel Wirtshaus Sauer,  
Allensteiner Straße 7,  
31167 Bockenem,**

erörtert.

Sollte die Erörterung am 10. 4. 2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 2/2018 S. 35

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Bernd Meyer, Gerdau)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 3. 1. 2018  
— 5080077-2016-LG-31 ta —**

Die Firma Bernd Meyer, Gerdauer Weg, 29581 Gerdau, hat mit Schreiben vom 29. 5. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage mit 41 t/d Durchsatzkapazität am Standort Gemarkung Gerdau, Flur 8, Flurstücke 6 und 7, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind

- die Erhöhung der Gesamtfeuerleistung der BHKW-Anlage auf 3 836 kW (1 561 kW el.) durch die Aufstellung eines dritten biogasbetriebenen BHKW-Aggregats mit ei-

ner Feuerleistung von 2 132 kW (901 kW el.) in einem Stahlcontainer mit Nebeneinrichtungen zur Biogas-aufbereitung,

- die Änderung des Prozesses der Biogaserzeugung durch die Umstellung von Trockenfermentation auf Nassfermentation durch die Nutzung des Trockenfermenters (sieben Lagerkammern) als Gärrestlager, die Umnutzung des Nachgär-/Gärrestlagerbehälters als Fermenter und den Wegfall des Biofilters,
- die Installation eines Gärrestseparators mit einer Durchsatzleistung von 20 m<sup>3</sup>/h,
- die Nutzung der Mischplatte als Zwischenlager für separierte Gärreste oder als Silolager.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2018 S. 36

### **Feststellung gemäß § 5 UVPG (Saatbau Stoetze Raiffeisen-Warengenossenschaft eG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 3. 1. 2018  
— 5080095-2017-LG-12 —**

Die Firma Saatbau Stoetze, Am Bahnhof 1, 29597 Stoetze, hat mit Schreiben vom 6. 9. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung eines Biogas-BHKW am Standort Gemarkung Stoetze, Flur 1, Flurstücke 92/11 und 92/14, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Gesamtfeuerleistung der BHKW-Anlage auf 3,3 MW durch Aufstellung eines dritten mit Biogas betriebenen BHKW-Aggregats, ausgeführt als Gas-Otto-Motor mit Generator, in einem schallgedämmten Stahlcontainer.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Im Radius des Einwirkungsbereiches von 1 km um die Schornsteinmündung des BHKW befindet sich südlich vom Anlagengrundstück ein geschützter Landschaftsbestandteil „LB-UE 12 — Stillgelegte Bahnstrecke Uelzen—Dannenberg“. Somit liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor und es ist zu prüfen, ob Schutzziele dieses Gebietes beeinträchtigt werden. Die Schutzziele des geschützten Landschaftsbestandteils werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine Schutzziele des Gebietes betrifft.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2018 S. 36

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Eipro-Vermarktung GmbH & Co. KG, Lohne)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 12. 2017  
— 40211/1 7.34.1-20; OL 16-250-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Eipro-Vermarktung GmbH & Co. KG, Gewerbering 20, 49393 Lohne, mit der Entscheidung vom 6. 12. 2017 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Antrags waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionsleistung von 165 t/d auf zukünftig 550 t/d,
- Austausch von zwei Eiaufschlagmaschinen und eines Pasteurisators,
- Anschaffung einer automatischen aseptischen 1 l-Abfüllung sowie der 10 kg Schlauchbeutel Bag in Box Abfüllung,
- Einstufung der Ammoniak-Kälteanlage nach der 4. BImSchV.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom **18. 1. 2018** bis einschließlich **31. 1. 2018** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Rathaus der Stadt Lohne, Zimmer 212, Vogtstraße 26, 49393 Lohne, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	8.30 bis 12.30 Uhr,
	14.30 bis 17.00 Uhr,
freitags	8.30 bis 12.30 Uhr,

 oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 04442 886-212 oder 04442 886-0 (Zentrale).

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 2/2018 S. 37

**Anlage****I. Tenor**

1. Der Firma Eipro-Vermarktung GmbH & Co. KG, Gewerbering 20, 49393 Lohne, wird aufgrund ihres Antrages vom 23. 12. 2016, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 27. 7. 2017, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen mit einer bisher genehmigten Produktionskapazität von 165 t je Tag erteilt.

**2. Gegenstand der Genehmigung**

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionsleistung von 165 t/d auf zukünftig 550 t/d,
- Austausch von zwei Eiaufschlagmaschinen und eines Pasteurisators,
- Anschaffung einer automatischen aseptischen 1 l-Abfüllung sowie der 10 kg Schlauchbeutel Bag in Box Abfüllung,
- Einstufung der Ammoniak-Kälteanlage nach der 4. BImSchV.

Standort der Anlage ist:

Ort:	49393 Lohne
Straße:	Gewerbering 20
Gemarkung:	Lohne
Flur:	28
Flurstücke:	1/20, 4/17, 4/16, 5/9.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

**3. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 70 NBauO ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**4. Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

## Stellenausschreibungen

Im **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Stelle für

**eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter  
im Bereich des Rechnungswesens**  
(BesGr. A 11/EntgeltGr. 11 TV-L)

zu besetzen. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 9. 2. 2018** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 2/2018 S. 38

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Dienstposten/Arbeitsplatz

**einer Prüferin oder eines Prüfers**  
(Bereich Justiz)

im Referat 1.2 zu besetzen. Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TV-L bewertet. Dienort ist Hildesheim.

Der LRH:

Als unabhängige Finanzkontrolle beschäftigt sich der LRH damit, dass die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Dazu beraten und prüfen wir Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen. Unsere wesentlichen Ergebnisse fassen wir schließlich in einem Jahresbericht zusammen, mit dem wir LT, LReg und Öffentlichkeit informieren.

Ihre Aufgaben:

Zum Aufgabengebiet gehört die Finanzkontrolle im Geschäftsbereich des MJ und der LfD. Die Tätigkeit umfasst vornehmlich Prüfungen im Bereich des MJ. Ein Einsatz im Prüfungsbereich der Grundsatz- und Querschnittsaufgaben des Personalwesens der Landesverwaltung — des weiteren Aufgabenportfolios des Referats — sowie in anderen Geschäftsbereichen ist möglich. Jede Prüfung bereiten wir durch ein Konzept sorgfältig vor. Die Prüfung kann in der Auswertung von Unterlagen oder der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen — immer gehört dazu die Kooperation und Abstimmung mit der geprüften Stelle. Sie bereiten — überwiegend im Rahmen von Teamprüfungen — die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vor und führen sie eigenverantwortlich durch. Anschließend entwerfen Sie Prüfungsmittelungen und die Beiträge zu den Jahresberichten.

Unterstützen Sie uns? Wir suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigenverantwortlich und selbständig, präzise und gewissenhaft sind, überzeugend und sachlich argumentieren und vortragen können und die Bereitschaft mitbringen, sich exzellentes Fachwissen anzueignen.

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Arbeitsplatz, auf dem Ihre Fachkenntnisse und Prüfungsideen bei rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgabenstellungen gefragt sind. Ihre Einarbeitung wird intensiv unterstützt. Dazu gehören umfangreiche Fortbildungsangebote. Eine Mentorin oder ein Mentor und eine Coachin oder ein Coach werden Ihnen zur Seite gestellt. Wir bieten Ihnen zeitnah die Beförderung in ein Amt der BesGr. A 12 und leistungsstarken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitere berufliche Perspektiven. Auf interessanten Dienstreisen in ganz Niedersachsen kontaktieren Sie Verwaltungsfachleute verschiedenster Fachrichtungen und können sich selbst als Expertin oder Experte positionieren. Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teilzeitmöglichkeiten und alternative Arbeitsmodelle) runden unser Angebot ab.

Ihre Bewerbung:

Sie können sich bewerben, wenn Sie über die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. b oder Abs. 3 Satz 2 NBG verfügen, bevorzugt in der Fachrichtung Justiz. Sie haben ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium absolviert oder einen gleichwertigen Abschluss erworben und einen mit einer Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet oder ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen, das unmittelbar für die vorgenannte Laufbahn qualifiziert.

Sie sollten über durch berufliche Erfahrung im öffentlichen Dienst erworbene fundierte Fachkenntnisse aus dem Bereich der Rechtspflege oder des Justizvollzugs verfügen.

Diese Bewerbung erfolgt im Wege des Onlineverfahrens. Über den folgenden Link gelangen Sie auf die Startseite für Ihre Bewerbung: [t1p.de/lrh-17-32](http://t1p.de/lrh-17-32).

Die Bewerbungsfrist endet **am 10. 2. 2018**.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen bei der geprüften Stelle macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten können. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ihre Bewerbungen. Einschränkungen in der Mobilität stellen kein grundsätzliches Hindernis für ihre Tätigkeit beim LRH dar. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Auskünfte:

Auskünfte erteilen gern Herr Dr. Georg Teyssen, Referatsleiter 1.2, Tel. 05121 938-799, E-Mail: [georg.teyssen@lrh.niedersachsen.de](mailto:georg.teyssen@lrh.niedersachsen.de), oder Herr Sven Lüürsen, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632, E-Mail: [sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de](mailto:sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de).

— Nds. MBL Nr. 2/2018 S. 38

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**